



## **Artenschutzprüfung (ASP)**

**Stufe I / II**

## **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse**

zur

## **Änderung des Bebauungsplanes 3.26 „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ in 48231 Warendorf**

**Erstellt im Auftrag von:**

**nts Ingenieurgesellschaft mbH**

**Nauener Straße 72,  
14612 Falkensee**

**24. September 2018**

**Verfasser: Patrick Matuszewski**

## Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	1
2.2 Methodische Vorgaben .....	3
3 Beschreibung der Planung .....	5
4 Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren .....	5
5 Ergebnis der Datenrecherche.....	7
5.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	7
5.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems .....	9
5.3 Expertenbefragung .....	9
5.4 Auswertung der Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	10
5.5 Auswertung der Fundmeldungen von Meldeplattformen .....	10
5.6 Ergebnis der Ortsbesichtigung.....	10
6 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände .....	11
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich ...	14
8 Fazit .....	14
Literaturverzeichnis .....	16
Tabellenverzeichnis.....	16
Abbildungsverzeichnis.....	16

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplanes 3.26 "Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße" im Stadtteil Freckenhorst. Die Änderung umfasst die Flurstücke 535 bis 539 in Flur 6, Gemarkung Freckenhorst mit einer Fläche von ca. 1.361 m<sup>2</sup>. Mit der Änderung soll ein Versprung im Norden des Plangebietes aufgehoben und das Baufeld auf einen Abstand von 3 Metern zur Straßenbegrenzungslinie ausgedehnt werden. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob die Planung zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen können.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

„13.besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S.

26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art. 4 Abs. 2
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

## 2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potentiell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

### 3 Beschreibung der Planung

Durch eine Änderung des Bebauungsplanes folgt möglicherweise eine Überbauung der aktuell unversiegelten Fläche. Die Rasenfläche kann je nach Nutzung als Grünanlage bzw. Mähwiese oder auch als Siedlungsbrache bezeichnet werden.



Abbildung 1: Aktueller Charakter der Wiesenfläche (Eigenes Foto, 12.09.2018)

### 4 Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Stadtteil Freckenhorst, der südlich von Warendorf gelegen ist. Die Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung ist verkehrstechnisch in West-Ost-Ausrichtung durch die Westkirchener Straße, an die es unmittelbar grenzt, und in Nord-Süd-Ausrichtung durch die Hoetmarer Straße angebunden. Das direkte Umfeld des Wohngebäudes ist durch Wohnbebauung ähnlicher Bauart geprägt. Östlich grenzen ein Schulzentrum und schließlich ein Gewerbegebiet an. Das weitere Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die teilweise Forstparzellen enthält.

Die artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren beschränken sich auf die Überbauung der Grünfläche.

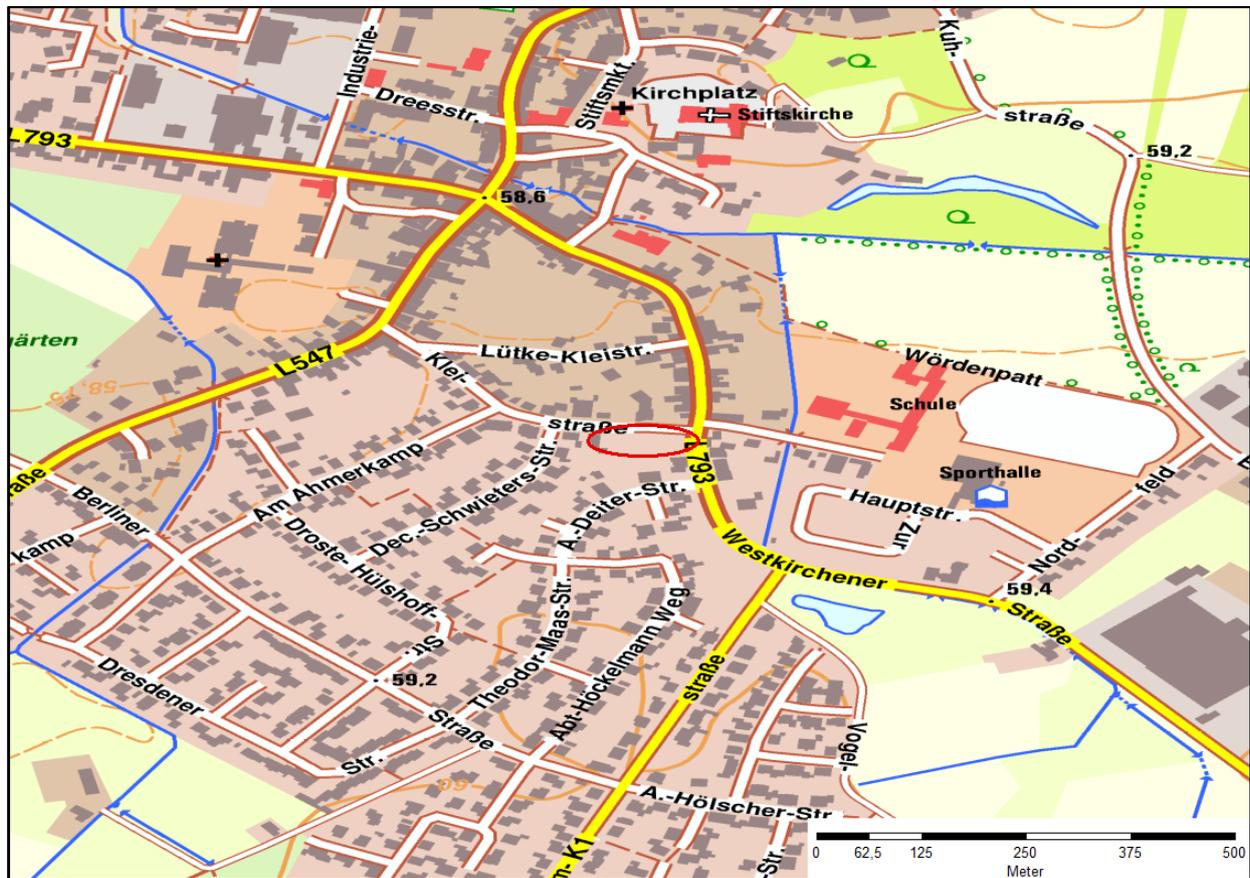


Abbildung 2: Lageplan des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



Abbildung 3: Luftbild des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## 5 Ergebnis der Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring wurde nach Daten recherchiert und eine Ortsbegehung (am 12.09.2018) durchgeführt (MKULNV NRW 2017). Die Vorgehensweisen und Ergebnisse der Recherchen werden nachfolgend dargestellt.

### 5.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „**Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**“, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4013/4. Die Abfrage erfolgte am 14.09.2018. Die Suche wurde nicht weiter eingegrenzt.

Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1):

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4013

Art	Art deutsch	Erhaltungszustand in NRW
<b>Säugetiere</b>		
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	G-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<b>Vögel</b>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis carduelis</i>	Bluthänfling	Unbekannt
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Serinus serinus	Girlitz	Unbekannt
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	Unbekannt
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-
<b>Amphibien</b>		
Hyla arborea	Laubfrosch	U

Erhaltungszustand **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

Abbildung 4: Legende zu Tabelle 1

## 5.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage am 14.09.2018 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potentiell betroffenen Umfeld gib es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

## 5.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu, der Verein für Natur und Umweltschutz im Kreis Warendorf und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, sowie die NABU-Naturschutzstation Münsterland am 12.09.2018 per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lagen keine Rückmeldungen vor.

## **5.4 Auswertung der Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Darüber hinaus existiert eine „Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“, die Arten enthält, die zwar nicht planungsrelevant, jedoch im Sinne des Umweltschadgesetzes (UrschadG) relevant sind (LANUV NRW 2011).

Bei der Ortsbegehung konnte keine der dort aufgeführten Arten entdeckt werden. Aufgrund der Lebensraumanprüche der dort enthaltenen Arten ist ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen und somit auch ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

## **5.5 Auswertung der Fundmeldungen von Meldeplattformen**

Im MTBQ sind Laubfrösche als planungsrelevante Art angegeben. Die Lebensraumanprüche der Art decken sich nicht mit den Biotopen des UG. Trotzdem wurde aufgrund des Anfangsverdachts die Fundkarte des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Im Gebiet wurden in der Vergangenheit keine Laubfrösche nachgewiesen. Bei der Ortsbesichtigung konnte kein Vorkommen der Art entdeckt werden.

## **5.6 Ergebnis der Ortsbesichtigung**

Das UG wurde am 12. September 2018 gegen 9:45 Uhr begangen. Zur Zeit der Begehung herrschten bei leicht bewölktem Himmel etwa 21 °C. Niederschlag oder starker Wind waren nicht zu vernehmen.

Bei der Begehung wurde die Fläche begangen und dabei auf Hinweise auf planungsrelevante Arten abgesehen.

Die Fläche weist keinerlei Bebauung oder Gehölzbestand auf. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Rasen relativ frisch gemäht. Offenbar wird die Fläche regelmäßig von Anwohnern befahren, sodass im Rasen Spurrinnen erkennbar sind (vgl. Abbildung 1). Im nördlichen Bereich ist ein Erd-/Sandhaufen angeschüttet.

Es wurden keinerlei Spuren auf planungsrelevante Arten gefunden. Ebenso wenig Pflanzenarten der Roten Liste.

## 6 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann. Die Art-für-Art-Betrachtung ist Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2: Vertiefte Prüfung möglicher Verbotstatbestände

Art deutsch	Beurteilung der Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>	
Breitflügelfledermaus	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der gebäude- und höhlenbewohnenden Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Fransenfledermaus	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der gebäude-, höhlen- und waldbewohnenden Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Abendsegler	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der gebäude-, höhlen- und waldbewohnenden Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Zwergfledermaus	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der gebäude-, höhlen- und waldbewohnenden Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
<b>Vögel</b>	
Habicht	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Sperber	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Im Plangebiet sind weder geeignete Gehölzbestände, noch ein Horst des Sperbers vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Feldlerche	Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Größe der Fläche, weist das UG keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Wiesenpieper	Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Größe der Fläche, weist das UG keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Baumpieper	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Waldohreule	Die Waldohreule nutzt verlassene Nester anderer Arten. Im UG wurden keine Horste und Nester festgestellt, somit sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Steinkauz	Der Steinkauz bewohnt gelegentlich Gebäude. Er ist auf strukturreiches kurzrasiges Grünland angewiesen. Da die Habitatsprüche nicht erfüllt sind, ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 nicht zu rechnen.
Mäusebussard	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Bluthänfling	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rohrweihe	Das UG weist keine Lebensraumeignung für die Rohrweihe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kuckuck	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Kuckuck auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Aufgrund fehlender Gebäude im UG ist auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Mittelspecht	Das UG weist aufgrund fehlender Gehölze keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kleinspecht	Das UG weist aufgrund fehlender Gehölze keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Schwarzspecht	Das UG weist aufgrund fehlender Gehölze keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Im UG befinden sich keine geeigneten Habitate. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Bei der Ortsbegehung konnten keine Brutplätze der

	Art entdeckt werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Nachtigall	Die Nachtigall brütet in verschiedensten Biotopen von unterholzreichen (Au-) Laubwäldern bis hin zu verwilderten Gärten. Aufgrund fehlenden Struktureichtums ist die Art im UG nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Großer Brachvogel	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Feldsperling	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings, der städtisch geprägte Räume eher meidet. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Rebhuhn	Das UG weist keine Lebensraumeignung für das Rebhuhn auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Wespenbussard	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Gartenrotschwanz	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldlaubsänger	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldschnepfe	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Girlitz	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Turteltaube	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldkauz	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Aufgrund fehlender Habitate für die Art ist sie im UG nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Star	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Schleiereule	Die Schleiereule nutzt dunkle, störungsarme Nischen an und in Gebäuden. Sie ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaft. Hauptnahrung sind Feldmäuse. Das innerstädtische Gelände weist keine Habitateignung für die Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kiebitz	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
<b>Amphibien</b>	
Laubfrosch	Das UG weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Für alle potentiell anzutreffenden planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sind im Ergebnis der Ortsbegehung und nach Abwägung der Habitatansprüche der jeweiligen Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Im vorliegenden Fall sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Verbotstatbeständen durchzuführen.

Sollten im Zuge zukünftiger Arbeiten entgegen den Erwartungen planungsrelevante Arten gefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Warendorf hinzuzuziehen.

## 8 Fazit

Der Bebauungsplan 3.26 "Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße" im Warendorfer Stadtteil Freckenhorst soll geändert werden, um einen Versprung im Plangebiet aufzuheben und das Baufeld zur Straße auszudehnen. In Folge einer zukünftigen Bebauung würde die aktuell unversiegelte Grünfläche versiegelt werden.

Der Untersuchungsraum liegt im Messtischblatt-Viertelquadranten 4013/4 Warendorf. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Artengruppen benannt.

Die Ortsbegehung ergab, dass sich aufgrund der armen Strukturierung, fehlender Gehölze und Gebäude und sonstiger Biotope, sowie der aktuell intensiven Nutzung als Mähwiese und der regelmäßigen Befahrung der Fläche Vorkommen planungsrelevanter Arten ausschließen lassen.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Baumaßnahmen:

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Bochum, 24. September 2018

Patrick Matuszewski

## Literaturverzeichnis

LANUV NRW (2011): Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. online.

MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW; MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Steinrücke, Monika (2012): Klimaanpassungskonzept Bochum.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4013 ...8

Tabelle 2: Vertiefte Prüfung möglicher Verbotstatbestände ..... 11

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktueller Charakter der Wiesenfläche (Eigenes Foto, 12.09.2018) .....5

Abbildung 2: Lageplan des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....6

Abbildung 3: Luftbild des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....7

Abbildung 4: Legende zu Tabelle 1 .....9

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*